

Maison Voltaire

Satzung

(Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21. August 2013)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Maison Voltaire" und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namen „Maison Voltaire e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur auf den Gebieten der historischen Theatertechniken (Schauspiel, Oper, Tanz) und Alter Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung, Pflege und Verbreitung historischer Theatertechniken und Alter Musik in der Öffentlichkeit sowie Förderung junger Künstler.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der die Annahme oder Ablehnung des Antrags schriftlich mitteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß aus wichtigem Grund. In letzterem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Der Verein beschafft die Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer, der künstlerischen Leitung (siehe §6) und bis zu zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Die Amtszeit des auf der Gründungsversammlung gewählten Vorstandes endet mit der ersten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 6 Künstlerische Leitung

- (1) Der Vorstand beruft eine geeignete Person als Künstlerische(n) Leiter(in). Nach jeder turnusmäßigen Vorstandswahl findet eine neue Berufung statt, Wiederberufung ist zulässig. Die künstlerische Leitung berät den Verein und Vorstand bei allen Projekten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Dazu lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist

- ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bis zu zwei Stimmrechte für eine Mitgliederversammlung können durch schriftliche Vollmacht auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er das für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - Beschlüsse und Empfehlungen zur Mittelverwendung und zu sonstigen wichtigen Vereinszielen.
- (5) Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins verbleibt es bei der Regelung der §§ 33 und 41 BGB.

§ 8 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vermögen fällt der Schütz-Akademie e.V., Bad Köstritz, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.